

**Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch und
das Verhalten im Uferbereich am
Baggersee Kirchentellinsfurt**
vom 20.07.2017

Auf Grund der §§ 21 Abs. 2 und 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. § 62 Abs. 4 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg und §§ 4 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 20.07.2017 folgende Rechtsverordnung erlassen:

1. Abschnitt: Benutzung des Seeuferbereiches

§ 1

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchentellinsfurter Baggerseen (Epple- & Mayer-See) auf der Gemarkung Kirchentellinsfurt. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte farbig markiert. Die Karte nebst einer Liste mit allen betroffenen Flurstücken ist beim Bürgermeisteramt Kirchentellinsfurt niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Tübingen als untere Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebrauchs am Baggersee Epple, Gemarkung Kirchentellinsfurt, vom 10.10.1994, die Verordnung des Landratsamts Tübingen zum Schutz eines flächenhaften Naturdenkmals vom 24.04.1995, die Satzung der Gemeinde Kirchentellinsfurt zum Schutz eines Grünbestands vom 17.03.1995 sowie die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Tübingen vom 12.08.1983 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Als Seeuferbereich gilt der gesamte Geltungsbereich der Verordnung mit Ausnahme der Wasserfläche.

§ 2

- (1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen.
 2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen.
 3. Das Abbrennen von Lagerfeuern.
 4. Das Grillen außerhalb der öffentlichen Grillstellen.
 5. Das Mitbringen von Hunden während der Badesaison vom 01.03 bis 31.10. Dieses Verbot gilt nicht auf dem Parkplatz und dem Radweg.

- (2) Im Seeuferbereich sind nach § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 3 Naturschutzgesetz ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen.
 2. Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.

§ 3

- (1) Es ist nicht erlaubt:
1. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.
 2. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte in der Weise zu benutzen, dass andere Benutzer der Anlage erheblich belästigt werden.
- (2) Der Aufenthalt von Personen ohne Bekleidung, insbesondere ohne Badebekleidung, außerhalb der besonders gekennzeichneten FKK-Bereiche ist verboten.

§ 4

- (1) Der Aufenthalt von Personen ist nur in der Art und Weise gestattet wie sie den Sitten und Anstand im üblichen Sinne entspricht.
- (2) Der Aufenthalt von Personen ist abends von 22.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr verboten.
- (3) Ausgenommen von dem nächtlichen Aufenthaltsverbot gem. Abs. 2 sind die Eigentümer der vom Geltungsbereich dieser Verordnung umfassten Grundstücke, Personen mit besonderem Berechtigungsausweis (z.B. Angler mit Angelschein für den Baggersee zur Ausübung des berechtigten Anliegens) sowie Personen, die sich in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit im Seebereich aufhalten und Rettungsdienste.

2. Abschnitt: Benutzung des Gewässers

§ 5

Am Baggersee ist das Angeln nur mit besonderem Berechtigungsausweis (Angelschein für den Baggersee) erlaubt.

§ 6

- (1) Das Befahren des Baggersees ist nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) zulässig. In der Zeit vom 1.11. bis 28./29.2. ist das Befahren des Baggersees verboten.
- (2) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen ganzjährig nicht auf dem Baggersee fahren.
- (3) Das Verbot in Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben den See befahren, sowie für Rettungsfahrzeuge.

§ 7

- (1) Die Benutzer des Baggersees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 10 Meter
 - Mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln mindestens 10 Meter
- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel und Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) In der Zeit von abends 22 Uhr bis morgens 6 Uhr sowie bei stürmischen Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Baggersees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.
- (5) Die Verbote in Abs. 3 bis Abs. 4 geltend nicht für Fahrzeuge, die in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben den See befahren, sowie für Rettungsfahrzeuge.

3. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge abstellt.
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Kraftfahrzeuge wäscht.
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 offenes Feuer unterhält.
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 außerhalb öffentlicher Grillplätze grillt.
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Hunde mitbringt, laufen oder schwimmen lässt.
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 den Seeuferbereich mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen befährt.
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 campiert oder einen Wohnwagen aufstellt.
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
 9. entgegen § 3 Abs. 1 Ziff. 2 mit Geräten Lärm erzeugt und dadurch andere Benutzer der Anlage belästigt.
 10. entgegen § 3 Abs. 2 sich unbekleidet außerhalb eines besonders gekennzeichneten FKK-Bereichs aufhält.
 11. entgegen § 4 Abs. 1 gegen Sitten und Anstand im üblichen Sinne verstößt.
 12. entgegen § 4 Abs. 2 gegen das nächtliche Aufenthaltsverbot verstößt.
 13. entgegen § 6 den Baggersee mit nicht zulässigen Fahrzeugen befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 126 Wassergesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- € geahndet werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kirchentellinsfurt, den 20.07.2017
Gez. Bernd Haug
Bürgermeister

Rechtskraftdaten

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung | 27. Juli 2017 |
| In Kraft treten am | 28. Juli 2017 |